

Finanzordnung

des
Kreisfeuerwehrverbandes
Spree-Neiße e.V.



Die Finanzordnung hat ihre Grundlage gemäß § 12 (3) der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e. V. (nachfolgend KFV) in der Fassung vom 24. Februar 2024.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung des KFV am 24. Februar 2024 ist der Jahresbeitrag pro Angehörigen der ordentlichen Mitglieder auf 6,50 Euro festgesetzt.
- (2) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sowie Ehrenmitglieder des KFV sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des KFV sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag bis zum 31. März des laufenden Jahres auf das Konto des KFV zu überweisen.
- (4) Die fördernden Mitglieder des KFV zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen, der nicht unter 50,00 Euro liegen sollte, bis zum 31. März des laufenden Jahres auf das Konto des KFV ein. Dieser Jahresbeitrag ist individuell festzulegen. Fördernde Mitglieder erhalten für ihre eingezahlten Beiträge eine Spendenbescheinigung.

§ 2 Zuwendungen und Spenden

- (1) Die Höhe der jährlichen Zuwendungen des Landkreises Spree-Neiße ist zwischen dem Vorstand und dem Landkreis zu vereinbaren.
- (2) Wirtschaftsunternehmen, Firmen und sonstige Einrichtungen können den KFV mit Spenden finanziell unterstützen. Dazu können Vereinbarungen zwischen dem KFV und den jeweiligen natürlichen und juristischen Personen getroffen werden.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan wird entsprechend der gültigen Satzung des KFV erarbeitet und bestätigt.
- (2) Der jährliche Haushaltsplan beinhaltet alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des KFV.
- (3) Die Einnahmen werden verwendet:
 - a. für Aufwendungen, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des KFV ergeben,
 - b. zur Bereitstellung allgemeiner Verwaltungskosten,
 - c. zur Durchführung von Delegiertenversammlungen, Verbandstagungen sowie Ehrungen und Auszeichnungen entsprechend der Zuwendungsrichtlinie des KFV,
 - d. Durchführung von Verbandsveranstaltungen wie u.a. Kreismeisterschaften im Feuerwehrsport, Abnahme der Leistungsspanne, Kreisjugendlager und Kindertobetage,
 - e. zur Zahlung von Reisekosten an Vorstandsmitglieder und im Auftrag des Vorstandes tätige Kameraden. Es gilt eine Kilometerpauschale von 0,20 € entsprechend "Fahrkostenabrechnung für Privat-Pkw".

- f. Im Auftrag des KFV tätigen Kameraden kann bei Vorliegen einer dienstlichen Notwendigkeit durch den Vorstand ein Tagegeld oder eine Erstattung anfallender Kosten gewährt werden.
 - g. Mitgliedsbeiträge aufgrund Mitgliedschaften des KFV bei anderen Vereinen und Organisationen wie u.a. Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V., Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V., Kommunalen Schadensausgleich.
- (4) Die Einnahmen dürfen für keine anderen als die hier vorgenannten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des KFV fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.